

Liebe Genossinnen und Genossen,

es tritt immer wieder die Frage auf welche Auswirkungen es auf den Leistungsbezug hat, wenn man Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach SGB XII bezieht und ein Mandat für unsere Partei ausübt.

Um diese Frage zu beantworten habe ich ein paar Texte aus dem Internet für euch zusammengestellt, die euch über die Sachlage informieren.

In ihnen sind auch die Paragraphen enthalten auf die ihr euch berufen könnt, wenn das Jobcenter oder der Grundsicherungsträger euch unrechtmäßig Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, oder Mitglieder von Gremien in Anrechnung bringt.

Solltet ihr unsicher sein ob der Leistungsbescheid in der die Aufwandsentschädigungen zur Anrechnung gebracht wurde richtig ist, scannt diesen bitte ein und schickt ihn mit einem kurzen Anschreiben an die E-Mail-Adresse Info@lag-hartz4.de

Wir werden ihn dann kontrollieren, und gegebenenfalls einen Widerspruch formulieren.

Wir würden euch bitten dies zügig zu tun, da die Widerspruchsfrist einen Monat beträgt.

Sollten bei euch schon Aufwandsentschädigungen zur Anrechnung gebracht worden sein die unrechtmäßig waren, und gegen die ihr keinen Widerspruch eingelegt habt könnt ihr uns diese Bescheide auch gerne zukommen lassen. Wir werden dann einen Überprüfungsantrag nach §44 SGB X für euch formulieren.

Anrechnung Aufwandsentschädigung auf Arbeitslosengeld 1 und 2

Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und steuerfreie Aufwandsentschädigungen gibt es bei:

1. steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste im Rahmen des tatsächlichen Aufwandes,
2. steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer...) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG; Voraussetzung ist, dass der zahlende Träger vom Finanzamt als steuerbefreit anerkannt wurde,
3. Aufwandsentschädigungen im Rahmen sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten (z.B. freiwillige Feuerwehr, Schöffe), zu 1. und 3. diese Aufwandsentschädigung ist generell anrechnungsfrei (Weisung BA zu § 11 SGB II in Rz 11.96) und muss deshalb nicht angegeben werden, da sie wegen Nichtanrechnung nicht leistungsrelevant ist und deshalb nach § 60 SGB I keine Mitteilungspflicht besteht.
4. Diese steuerbefreiten nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu einem Betrag von 200,- €, anrechnungsfrei (Weisung BA zu § 11 SGB II in Rz 11.104)*, darüber jedoch nicht, d.h.

solange der Freibetrag nicht überschritten wird, besteht nach § 60 SGB I keine Mitteilungspflicht, da das Einkommen in diesem Fall nicht leistungsrelevant ist, sobald das Einkommen diesen Freibetrag übersteigt, muss es als Einkommen angegeben werden; der den Freibetrag übersteigende Betrag wird dann auf das ALG II angerechnet, es sei denn, man kann im Einzelfall höhere tatsächliche Aufwendungen nachweisen als der Freibetrag, dann müssen diese davon abgesetzt werden, zudem muss dann auch der Freibetrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ALG II-V in Höhe von 30 Euro abgesetzt werden.

Richtige ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten ein öffentliches Ehrenamt und können meinem Wissen nach nur von öffentlichen Institutionen, also staatlichen (Nr. 1) oder kommunalen (Nr. 1 und 3) Einrichtungen bzw. Behörden vergeben werden.

Zu beachten ist hier zudem die "Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen" vom 24. Mai 2002.

§ 2 regelt, dass die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen ist. Darüber hinaus darf eine ehrenamtliche Betätigung den Arbeitslosen nicht bei seinen Eigenbemühungen behindern oder daran, einer Meldeaufforderung unverzüglich nachzukommen. Daraus und aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I folgt, dass man eine ehrenamtliche Tätigkeit dem Leistungsträger melden muss, wenn diese einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Std./Woche hat und/oder die Höhe der Aufwandsentschädigung den Freibetrag übersteigt.

(4) Auch Bezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Abs. 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

295 EUR Grundentschädigung mtl.

31 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung

20 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung

41 EUR Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11a Abs. 3 zu privilegieren.

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:

31 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
20 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
41 EUR Fahrtkosten mtl.
Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295 EUR

Schritt 2:

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu bereinigen. 295 EUR ./ 200 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3) ./ 39 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 3) 56 EUR zu berücksichtigendes Einkommen

Anrechnung Aufwandsentschädigung auf Grundsicherung / Sozialhilfe

Für die Grundsicherung berücksichtigungsfähige Einkünfte werden in § 82 SGB XII definiert. Es sind alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Es gibt nur wenige, ausdrücklich aufgeführte Einkünfte, die ausgenommen sind. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht als Ausnahme genannt. Allerdings besagt § 83 SGB XII, dass Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur dann bei der Sozialhilfe als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie demselben Zweck wie die Sozialhilfe dienen. Zuwendungen an ehrenamtlich Tätige dienen nicht demselben Zweck wie die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung. Anrechnungsfrei sind damit Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen aus öffentlichen Kassen.

Problematisch bleibt, was mit Zuwendungen wie Übungsleiterpauschalen, Ehrenamtspauschalen und sonstigen Zuwendungen ist, die nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, sondern etwa von gemeinnützigen Vereinen gezahlt werden.

Man kann hier wie folgt argumentieren: Wenn nachweisbar entstandene Aufwendungen ersetzt werden, ist dieser Aufwandsersatz nicht auf die Grundsicherung anrechenbar, andernfalls wäre einem Sozialhilfeempfänger faktisch verboten, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Da bei einem pauschalierten Aufwandsersatz im Rahmen des Steuerrechts und des SGB II davon ausgegangen wird, dass sie bei einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich lediglich die tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen abdecken, sind keine Gründe ersichtlich, dies im Rahmen der Sozialhilfe anders zu beurteilen.

Zum Schluss möchte ich zu einem etwas heikleren Thema kommen.

Wie ihr alle wisst seid ihr verpflichtet Mandatsträgerbeiträge zu entrichten.

Siehe hierzu:

Bundessatzung der Partei DIE LINKE

§6 Absatz (3) d)

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen.

Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

1. Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

2. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

3. Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingekommen werden.

Da das Jobcenter oberhalb von 200,- Euro alles bis auf 20% einbehält ist es unsinnig Mandatseinnahmen oberhalb dieser Grenze nicht an die Partei abzuführen da sich darüber nur das Jobcenter oder der Grundsicherungsträger freut.

Zudem schwächt ihr die Politische Handlungsfähigkeit unserer Partei da politische Arbeit bekanntlich Geld kostet.

Wir empfehlen daher mit der Gliederungsebene einen Privatrechtlichen Vertrag abzuschließen in dem ihr euch verpflichtet alle Einkünfte oberhalb der Freigrenze (Ausgenommen Sitzungsgelder und Fahrtkosten) aus eurem Mandat an die Partei abzuführen und euch zusätzlich verpflichtet bei Nichteinhaltung des Vertrags euer Mandat niederzulegen.

Dadurch könnt ihr folgende Rechtsgrundlage nutzen:

Rechtsgrundlage:

SGB II § 11b

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

SGB XII § 82

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

Sollte das Jobcenter oder der Grundsicherungsträger die Mandatsträgerabgaben nicht vollumfänglich mit dem Einkommen verbundene notwendige Ausgabe in Anrechnung bringen ist gegen diesen Bescheid grundsätzlich Widerspruch einzulegen und bei einem Abschlägigen Widerspruchsbescheid der Klageweg zu beschreiten.

Im Vorfeld zum Widerspruch bzw. zur Klageerhebung würden wir euch bitten euch mit uns in Verbindung zu setzen damit wir fachliche Unterstützung leisten können.

Mit solidarischen Grüßen

LAG NRW Weg mit Hartz IV